



**Gemeinde Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis**

**Benutzungsordnung für den
„SportErlebnisPark Allmersbach im Tal“,
„Wohnmobilstellplatz SportErlebnisPark“
und die
„Camping-Hütten SportErlebnisPark“**



**Benutzungsordnung „SportErlebnisPark Allmersbach im Tal“
„Wohnmobilstellplatz SportErlebnisPark“ und die
„Camping-Hütten SportErlebnisPark“**

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Das Gelände des „SportErlebnisParks Allmersbach im Tal“, des „Wohnmobilstellplatzes SportErlebnisPark“ sowie der „Camping-Hütten Allmersbach im Tal“ sind Eigentum der Gemeinde Allmersbach im Tal. Sie sind eine öffentliche Einrichtung, wobei die beiden Letztgenannten privatrechtlich geführt werden. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Allmersbach im Tal mit Wohnmobilen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung nach Verfügbarkeit abgestellt werden. Die Camping-Hütten dienen ausschließlich Besuchern der Gemeinde Allmersbach im Tal zum kurzfristigen Übernachten.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes sowie der Camping-Hütten aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das festgesetzte Benutzungsentgelt (§§ 4, 5, 6) entrichtet.

§ 2 Aufenthalt

(1) Der Aufenthalt auf dem SportErlebnisPark dient zu Erholungs- und Freizeit Zwecken. Der Wohnmobilstellplatz steht für kurzfristiges Abstellen von Wohnmobilen zur Verfügung, eine Voranmeldung oder Reservierung ist nicht erforderlich. Das dauerhafte Abstellen der Wohnmobile ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt. Die Camping-Hütten stehen für kurzfristiges Übernachten zur Verfügung, das rechtzeitige Voranmelden oder Reservieren im Rathaus Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8:30-11:30 Uhr, Di. 15:30-18:30 Uhr, Do. 14:00-16:30 Uhr) bzw. über das Portal Booking.com ist erforderlich.

(2) Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der SportErlebnisPark, der Wohnmobilstellplatz sowie die Camping-Hütten jedoch durch die Gemeindeverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Allmersbach im Tal entstehen daraus nicht.

(3) Durch die Gemeinde erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung.



§ 3 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung, Sanitäranlagen

(1) Auf dem Wohnmobilstellplatz sind 10 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf diesen abgegrenzten Parzellen (5,00 m x 10,00 m) erlaubt.

(2) Für die Versorgung mit Frischwasser bzw. Strom und für die Entsorgung von Abwasser stehen gegen ein Benutzungsentgelt Stationen mit Münzautomaten sowie Sanitäranlagen mit Münzautomaten zur Verfügung. Während der Frostperiode sind die Ver- und Entsorgungseinrichtungen aus technischen Gründen nicht nutzbar.

§ 4 Benutzungsentgelt Wohnmobilstellplatz

(1) Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig

pro Wohnmobil und Tag (24 h)	12,00 € inkl. MwSt.
---------------------------------	---------------------

Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz.

(2) Für das Entgelt steht ein Automat zur Verfügung, das Entgelt kann mit Kreditkarte bzw. EC-Karte beglichen werden. Das Entgelt muss vor Nutzung des Wohnmobilstellplatzes entrichtet werden. Die Zufahrtberechtigung findet mittels Kennzeichenerkennung statt.

§ 5 Benutzungsentgelt Camping-Hütten

(1) Für das Benutzen jeder Camping-Hütte ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt pro Übernachtung

2-Bett-Hütte	35,00 €
5-Bett-Hütte	60,00 €

inkl.ges. MwSt.

Die Entgeltspflicht entsteht vor dem erstmaligen Betreten der Camping-Hütte. Dieses neue Benutzungsentgelt gilt für neue Reservierungen ab dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung.

(2) Das Entgelt für Reservierungen über die Gemeinde Allmersbach im Tal ist im Rathaus Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8:30-11:30 Uhr, Di. 15:30-18:30 Uhr, Do. 14:00-16:30 Uhr) zu entrichten. Für Reservierungen über Booking.com finden die Zahlungsbedingungen von Booking.com Anwendung. Die Camping-Hütten können mit einem Transponder geöffnet werden. Dieser ist gegen eine Kautionshöhe von 30,00 € im Rathaus Allmersbach im Tal bzw. in der Gaststätte, Schorndorfer Str. 70, 71573 Allmersbach im Tal erhältlich und muss dort auch wieder abgegeben werden.



§ 6 Benutzungsentgelt Nebenanlagen

(1) Für die Benutzung der Nebenanlagen ist ebenfalls ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt

Dusche	2,00 €
Behinderten WC/WC	0,50 €
Frischwasser Kleinmenge	0,10 €
Frischwasser für WoMo	1,00 €
Fäkalienbehälter spülen	1,00 €
Strom	1,00€ / 2 kWh.

Die Entgeltpflicht der Nebenanlagen entsteht bei der Nutzung.

(2) Die Nutzer der Camping-Hütten sind von dem Benutzungsentgelt der Nebenanlagen Dusche, Behinderten WC/WC befreit.

§ 7 Strom- und Wasserentnahme, Abwasser- und Müllentsorgung

(1) Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen mit acht Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE Stecker, 230 V, 6 A.

(2) Die gewünschte Wassermenge kann der dafür vorgesehenen Wasserstation entnommen werden.

(3) Abwasser- und Fäkalienentsorgung sowie Toiletteninhalt darf nur fachgerecht in den dafür vorgesehenen Ver- bzw. Entsorgungsstationen entsorgt bzw. entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

(4) Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter am Sanitärcontainer zu entsorgen. Auf die Mülltrennung ist zu achten. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung des Wohnmobilstellplatzes sowie der Camping-Hütten berechtigt sind. Das Entsorgen von mitgebrachtem Hausmüll ist nicht zulässig und wird geahndet.

§ 8 Nutzung des SportErlebnisParks

(1) Die Benutzung bzw. der Aufenthalt auf dem SportErlebnisPark ist mit Eintritt der Dunkelheit nicht gestattet. Hiervon sind Nutzer des Wohnmobilstellplatzes, der Camping-Hütten und der Gaststätte Wandertreff Waldeck ausgenommen.

(2) Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist zu beachten.

(3) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Die Anlage ist schonend zu behandeln. Das Gelände ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

(4) Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

(5) Pferde sowie das Reiten auf Pferden sind auf dem Gelände verboten.



(6) Offenes Feuer sowie die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist grundsätzlich nicht gestattet. Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt. Die Feuerstelle der Berg- und Wanderfreunde bleibt von dieser Regelung ausgenommen.

(7) Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem gesamten Gelände darf nur mit Schrittempo gefahren werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

(8) Des Weiteren gelten die Bestimmungen der „Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen ...“ der Gemeinde Allmersbach im Tal.

§ 9 Nutzung des Wohnmobilstellplatzes

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes mit Wohnwägen/Caravans ist untersagt.

(2) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes für Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht gestattet. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt. Das Abstellen von Wohnwagen, Caravans, LKW`s, Zirkusfahrzeuge, PKW`s, Motorrädern, Reisebussen oder Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(3) Die Zu- und Abfahrten können durchgängig erfolgen.

§ 10 Nutzung der Camping-Hütten

(1) Die Benutzung der Camping-Hütten für Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht gestattet. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

(2) In den Camping-Hütten ist das Rauchen und offenes Feuer strengstens untersagt. Diese sind aus Sicherheitsgründen mit Rauchmeldern ausgestattet.

(3) Die Camping-Hütten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden und sind nach Abreise besenrein zu verlassen. Bei Beschädigungen der Camping-Hütten bzw. deren Inventar oder bei groben Verunreinigungen werden für die Instandsetzung bzw. Nachreinigung dieser die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Mitarbeiter der Gemeinde Allmersbach im Tal beurteilen, ob Schäden verursacht wurden oder eine gesonderte Nachreinigung notwendig ist.

(4) Das Zelten ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche, die durch ein Schild gekennzeichnet ist, gestattet.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes, der Camping-Hütten seiner Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen und seines Sanitärcontainers erfolgen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes, der Camping-Hütten, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen und seines Sanitärcontainers sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.



Die Nutzer haften für sämtliche, schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

§ 12 Aufsicht und Hausrecht

(1) Der SportErlebnisPark, der Wohnmobilstellplatz und die Camping-Hütten sind Eigentum der Gemeinde Allmersbach im Tal und unterstehen deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Gemeinde Allmersbach im Tal übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Aus Sicherheitsgründen wird das Gelände von der Ortspolizeibehörde videoüberwacht. Hierauf wird mittels Schildern deutlich hingewiesen. Der Nutzer des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes sowie der Camping-Hütten erklärt sich mit Betreten des Platzes mit dieser Videoüberwachung einverstanden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allmersbach im Tal, 23.11.2022

gez. Patrizia Rall
Bürgermeisterin